

Satzung

**zur Änderung und Neufassung der Verbands- und Betriebssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries
(Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben)**

vom 19.01.2023

Der AWV Nordschwaben erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie durch Beschluss seiner Verbandsversammlung vom 10. Oktober 2008 folgende Satzung:

Verbands- und Betriebssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries“ (Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das wirtschaftliche und das nichtwirtschaftliche Unternehmen sind zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 KommZG, §§ 3, 4 Abs. 2 EBV).
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Donauwörth.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in seinem Wirkungsbereich anfallenden Abfälle im Sinne der Abfallgesetze **insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes** in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Der Zweckverband stellt die für die Abfallentsorgung erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhaltung.
- (3) Der Zweckverband kann mit Zustimmung der Regierung von Schwaben solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (4) Die Befugnis, gem. Art 5 Abs. 1 Satz 1 BayAbf AIG in Verbindung mit Art. 22 KommZG einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung den kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammenschlüssen zu übertragen, wird vorbehalten.
- (5) Zur Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband Dritter oder der eigenen Mitglieder bedienen, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (**§ 22 KrWG**).
- (6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.
- (7) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen zu erlassen.
- (8) Erzeugung und Energieeinspeisung von elektrischer Energie auf Recyclinghofdächern durch Photovoltaikanlagen

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. die Werkleitung.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden aus 12 Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind die jeweiligen Landräte der Landkreise Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries. Als weitere Verbandsräte benennt der Landkreis Dillingen a.d. Donau vier und der Landkreis Donau-Ries sechs Verbandsräte.
- (3) Vertreter der Landräte sind deren jeweilige Stellvertreter, die nicht Verbandsräte sein können. Mit Zustimmung des jeweiligen Landrates kann das Beschlussorgan eines Verbandsmitgliedes auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können sich untereinander nicht vertreten. Jeder Stellvertreter kann nur einen bestimmten Verbandsrat vertreten.
- (5) Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von dem Beschlussorgan der Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (6) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (7) Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein
- (8) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für die Unterrichtung der entsendenden Beschlussorgane.

§ 7

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich.

- (2) Die Verbandsräte einschließlich des Verbandsvorsitzenden und im Vertretungsfall ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandversammlung, ihre Ausschüsse oder an sonstigen für die Erfüllung des Verbandszwecks notwendigen, vom Verbandsvorsitzenden genehmigten Veranstaltungen Auslagenersatz (Reisekostenvergütung) nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes wie Beamte der Besoldungsgruppe A 8. Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandversammlung angehören, gelten hierbei die Einschränkungen nach Art. 72 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.
- (3) Die Verbandsräte, die kraft Amtes der Verbandversammlung angehören, erhalten ferner als Verbandsvorsitzender für ihre Tätigkeit monatlich eine Entschädigung in Höhe von 58 % ~~des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 2 (Stufe 1)~~ der jeweils niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils geltenden Höhe und als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine Entschädigung in Höhe von 66 % der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.
- (4) Die bestellten Verbandsräte erhalten monatlich eine Pauschale in Höhe von 3,75 % ~~des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 2, Stufe 1~~, der jeweils niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich erhalten bestellte Verbandsräte für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandversammlung, ihrer Ausschüsse, oder an für die Erfüllung des Verbandszweckes notwendigen, vom Verbandsvorsitzenden genehmigten Veranstaltungen pro Sitzung oder Veranstaltung eine Pauschale in Höhe von 7,52 % ~~des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 2, Stufe 1~~, der jeweils niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils geltenden Fassung. Die Stellvertreter der Verbandsräte und die Vertreter im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 erhalten im Vertretungsfall diese Pauschale für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandversammlung und ihre Ausschüsse.
- (5) Arbeiter, Angestellte und Selbständige erhalten außerdem eine Verdienstaufschlagsentschädigung entsprechend der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts des Landkreises Donau-Ries in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden am Schluss des Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 8

Einberufung der Verbandversammlung

- (1) Die Verbandversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 9

Sitzungen der Verbandversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine weiteren Verbandsräte bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

- (5) Die Vorschriften der Landkreisordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten
1. an Wahlen,
 2. an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

- (6) Für Wahlen gelten die Abs. 1, 2 und 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welcher Bewerber in die Stichwahl kommt. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (7) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat.

- (8) Abdrucke der Ergebnisniederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten auf Verlangen auszuhändigen.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind. Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen. Die Verbandsversammlung kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan, über Nachtrags- haushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Gewinnes, die Behandlung des Verlustes und die Entlastung,
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung und einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist, und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000,00 EURO (netto) mit sich bringen,
 2. die Erhebung von Umlagen,
 3. die Festsetzung und Änderung der Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten,
 4. die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens,
 5. die Einstellung und Entlassung von Werkleitern sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge,
 6. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (4) Abweichend von § 10 Abs. 3 bedarf es in den Fällen des § 11 Abs. 2 (1) und (9) sowie des § 11 Abs. 3 (2) einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.

§ 12

Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter im Vorsitz

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter im Vorsitz werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Stellvertreter im Vorsitz ist aus dem Kreis der Verbandsräte desjenigen Verbandsmitgliedes zu wählen, das nicht den Vorsitzenden stellt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter im Vorsitz werden auf die Dauer ihres Amtes als Verbandsrat (§ 6 Abs. 6) gewählt. Sie üben den Vorsitz bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Vorsitz aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter im Vorsitz sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, sofern nicht die Werkleitung in Sachen des Eigenbetriebes nach Art. 76 LKrO zur Vertretung nach außen befugt ist. Er führt in der Verbandsversammlung den Vorsitz.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter bzw. die Werkleitung im Rahmen der Zuständigkeit unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden.
Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Werkleitung zuständig ist. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Landkreisordnung kraft Gesetzes dem Landrat zukommen und die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für alle diejenigen Geschäfte, die nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und Leistungen bis zu 100.000,00 EURO (netto) zuständig. Er ist ferner zuständig für den Vollzug einschließlich Vergabe der von der Verbandsversammlung beschlossenen Errichtung, Änderung und Abbau von Betriebsanlagen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter im Vorsitz und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Werkleitung des Zweckverbandes aus.

§ 14

Geschäftsstelle, Werkleitung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch die Werkleitung geführt.
- (3) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (4) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für Personaleinsatz und Personalverwaltung,
 4. für Personalangelegenheiten bis TVöD 10 ist die Werkleitung zuständig, darüber hinaus die Verbandsversammlung.
 5. für Bestellungen bis zu 50.000,00 EURO (netto).
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsgemäß vor und vollzieht sie.
- (6) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb in Werkangelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit.
- (7) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (8) Die Verbandsversammlung kann dem Werkleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden und weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem Werkleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.
- (9) Die Werkleitung hat dem Vorsitzenden und der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 15

Zuständigkeit bei Baumaßnahmen

Abweichend von den in den §§ 11 bis 14 geregelten Zuständigkeiten können für Baumaßnahmen in einer eigenen Organisationsmitteilung gesonderte Zuständigkeiten getroffen werden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe der Landkreise.

§ 17

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000,00 EUR.

§ 18

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 19

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 bekannt gemacht.

§ 20

Aufbringung der Mittel für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Beschaffung der Verbandseinrichtungen

- (1) Die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung der in § 4 Abs. 2 genannten Einrichtungen, wird durch Aufnahme von Darlehen und durch staatliche Beihilfen finanziert. Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Einnahmen des Verbandes aufgebracht. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten (Investitionsumlage).
- (2) Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Umlage wird nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl bemessen. Maßgebend ist die jeweils neueste Einwohnerzahl des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zu Beginn des Jahres, in dem die Umlage angefordert wird.
- (3) Die Investitionsumlage ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Anforderung zu zahlen.

§ 21

Deckung des laufenden Finanzbedarfs

- (1) Der sonstige nicht gedeckte laufende Finanzbedarf, insbesondere der Aufwand des Zweckverbandes für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandseinrichtungen einschließlich des Aufwandes für den Zinsen- und Tilgungsdienst für aufgenommene Darlehen wird durch Einnahmen des Zweckverbandes aus den Abfallentsorgungsgebühren gedeckt.
- (2) Soweit die vorstehenden Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Ausgaben nach Abs. 1 nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten (Betriebskostenumlage).
- (3) Für die Bemessung der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Betriebskostenumlage gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Betriebskostenumlage ist spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung zu zahlen.

§ 22

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden in eigener Zuständigkeit erledigt.

§ 23

Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Versammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 5 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (3) Nach Prüfung gemäß Abs. 2 und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten (Abschlussprüfung) stellt die Versammlung den Jahresabschluss fest.
- (4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Die Versammlung erteilt gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO nach Vorliegen des durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses und nach Zustimmung des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses die Entlastung für den Vorstandsvorsitzenden und den Werkleiter.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und Ihre Genehmigung werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin. Gleiches gilt für die Änderung der Verbandssatzung.
- (2) Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden ebenfalls im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin.
- (3) Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Die Regierung von Schwaben kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt verlangen.

§ 25

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so hat, sofern keine anderweitige Einigung zustande kommt, das Verbandsmitglied, in dessen Hoheitsgebiet sich die zentrale Abfallentsorgungsanlage befindet, das Vorrecht, die Anlage selbst und die sonstigen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Ausgenommen hiervon sind die Gegenstände des Anlagevermögens, die unmittelbar für den weiteren Betrieb der Anlage nicht erforderlich sind. Diese können von den Mitgliedern, in dessen Hoheitsbereichen sie liegen bzw. Verwendung finden, zum geschätzten Zeitwert übernommen werden. Verzichtet das Mitglied, in dessen Hoheitsbereich sich die zentrale Anlage befindet, auf die Übernahme, geht das Recht auf das andere Verbandsmitglied über.
- (3) Im Falle der Übernahme durch den Landkreis Donau-Ries hat dieser dem Landkreis Dillingen a.d. Donau zwei Fünftel, bei Übernahme durch den Landkreis Dillingen a.d. Donau dieser dem Landkreis Donau-Ries drei Fünftel des geschätzten Zeitwertes zu erstatten, wobei die bestehenden Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind. Werden die Gegenstände des Anlagevermögens von keinem Verbandsmitglied übernommen, so ist es zu veräußern, und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder in entsprechender Anwendung von Satz 1 zu verteilen.
- (4) Soweit diese Beträge nicht für Zwecke der Abfallentsorgung Verwendung finden, dürfen sie nur für steuerbegünstigte Zwecke in Anspruch genommen werden. Das Anlagevermögen selbst darf weiterhin nur für die öffentlichen Zwecke der Abfallentsorgung benutzt werden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 25. Januar 2022 und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Donauwörth, den 19.01.2023

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Landrat Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender